

Arbeitsrecht (Nr. 219/2004)

Individualarbeitsrecht: Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erwerbsunfähigkeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten endet nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT-0 mit Ablauf des Monats, in dem ihm der die Erwerbsunfähigkeit feststellende Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird. Dies gilt auch, wenn der Rentenbescheid nach Eintritt der formellen Bestandskraft vom Rentenversicherungsträger zurückgenommen und dem Angestellten anstelle der unbefristeten Erwerbsunfähigkeitsrente nur eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewilligt wird.

Urteil des BAG vom 3. September 2003
Aktenzeichen: 7 AZR 661/02

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 11 vom 15.03.2004
05.07.2004